

Ersteller: B. Kempf
Fachbereich:
Finanz- u. Personalverwaltung

Drucksachen Nr.: VL-43/2026
Datum, 16.03.2026

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Beratungsfolge

Termin

Gemeindevertretung

23.04.2026

Bildung und Benennung der Ausschüsse und Anzahl der Ausschussmitglieder

Sachdarstellung:

In der Hauptsatzung der Gemeinde Niederdorfelden ist die Bildung der Ausschüsse und die Anzahl der Mitglieder wie nachfolgend aufgeführt geregelt:

§ 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

(1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:

1. Haupt- Finanz- und Sozialausschuss
 2. Planungs- Umwelt und Kulturausschuss
- (2) Die Ausschüsse haben 7 Mitglieder.

Eine Änderung der Ausschüsse hat daher auch eine Änderung der Hauptsatzung zur Folge.

Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt im Verhältniswahlverfahren, weil mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind (§ 55 Abs. 1 S. 1 HGO). Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung (§ 55 Abs. 4 S. 3 HGO). Die Wahl findet gem. § 55 Abs. 3 HGO schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Gemeindevertretung statt. Bei Wahlen, die nach Stimmenmehrheit vorzunehmen sind, kann, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden. Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, welche die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Die Wahlvorschläge sind schriftlich einzureichen und sollten von den Gemeindevertretern unterzeichnet sein, die den jeweiligen Wahlvorschlag unterstützen.

Die Gemeindevertretung kann die Wahl auch nach § 55 Abs. 2 HGO vornehmen. Dieses einfachere Verfahren setzt voraus, dass sich alle Gemeindevertreter auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben. Dann ist offen abzustimmen und der einstimmige Beschluss der Gemeindevertretung über die Annahme des Wahlvorschlags reicht aus. Stimmenthaltungen sind hierbei unerheblich.

Die Gemeindevertretung kann die Wahl auch im Benennungsverfahren nach § 62 Abs. 2 HGO bestimmen. Es handelt sich hierbei um das sogenannte Benennungsverfahren, wonach der Besetzung eines Ausschusses zunächst ein Beschluss der Gemeindevertretung vorausgeht, in dem Name und Größe des Ausschusses festgelegt werden. Der Ausschuss soll sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen unter Anwendung der gesetzlichen Verteilungskriterien zusammensetzen. Dieses Stärkeverhältnis ist von der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu ermitteln. Die Wahl findet

gem. § 55 Abs. 3 HGO schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Gemeindevertretung statt.

Im Anschluss an diesen Beschluss müssen die Fraktionen die Namen ihrer Ausschussmitglieder der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung schriftlich benennen. Das Benennungsrecht der Fraktionen für Ausschussmitglieder beschränkt sich nicht auf Fraktionsangehörige. Eine Fraktion darf ihr Kontingent von Vertretern aus der gesamten Gemeindevertretung nach Belieben aussuchen, kann also auch fraktionsfremde Gemeindevertreter benennen.

Nach Eingang der Benennungen gibt der oder die Vorsitzende der Gemeindevertretung die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt. Haben sich die Ausschüsse konstituiert, dann müssen die Fraktionen ihre Vertreter auch deren Vorsitzenden schriftlich benennen, damit diese die ordentlichen Mitglieder kennen und einzuladen vermögen. Dies gilt auch für den Fall, dass Ausschussmitglieder ausgetauscht oder ersetzt werden sollen, was jederzeit geschehen kann. Insofern bietet das Benennungsverfahren auch die relativ unkomplizierte Möglichkeit, Mitglieder der Gemeindevertretung, die z.B. nach der Wahl der Beigeordneten oder wegen anderer Gründe in die Gemeindevertretung nachrücken, in Ausschüsse zu delegieren.

Für den Fall einer formellen Wahl wird wegen der Sitzungsvorbereitung gebeten, den gemeinsamen oder die getrennten Wahlvorschläge möglichst bis zum Sitzungstag, 12:00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung schriftlich einzureichen.

Beschlussvorschlag: